

**Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Oldendorf
zur Festlegung der Schulbezirke für die
Schulformen Grundschule und Oberschule
im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf
vom 11. August 2011**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2010 (Nds. GVBl. S. 517), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 11.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Samtgemeinde Oldendorf ist Träger von Schulen mit folgenden Schulformen:
 - a) Grundschule und
 - b) Oberschule.
- (2) Die Samtgemeinde Oldendorf betreibt folgende Schulen:
 - a) Grund- und Oberschule in Oldendorf,
 - b) Grundschule Estorf in Estorf.

§ 2

Für die in § 1 Abs. 2 genannten Schulen werden die in den §§ 3 und 4 genannten Schulbezirke festgelegt.

§ 3

- (1) Den Schulbezirk für die Grundschule Oldendorf an der Grund- und Oberschule bilden folgende Gemeinden:
 - a) Gemeinde Burweg,
 - b) Gemeinde Heinbockel,
 - c) Gemeinde Oldendorf.
- (2) Den Schulbezirk für die Grundschule Estorf bilden folgende Gemeinden:
 - a) Gemeinde Estorf,
 - b) Gemeinde Kranenburg.

§ 4

- (1) Den Schulbezirk für die Oberschule an der Grund- und Oberschule in Oldendorf bildet der Bereich der Samtgemeinde Oldendorf.
- (2) Der Schulbezirk für das gymnasiale Angebot an der Oberschule Himmelpforten als einzelner Schulzweig im Sinne von § 63 Abs. 2 S. 1 NSchG gilt auch für die Schulbezirke der Grundschulen Estorf und Oldendorf.

§ 5

Abweichungen von den Regelungen in den §§ 3 und 4 sind mit Genehmigung der Schulbehörde möglich, wenn

1. der Besuch der zuständigen Schule für den Schüler oder seine Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde, oder
2. der Besuch der anderen Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen angebracht erscheint.

...

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Oldendorf zur Festlegung der Schulbezirke im Bereich der Samtgemeinde Oldendorf vom 22.09.1993 außer Kraft.

Oldendorf, den 11. August 2011

Thomas Scharbatke
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)